Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

ALLES WAS RECHT IST

ALLES WAS RECHT IST 3 / 2021

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz – Steuerbelastungsvergleich GmbH / GmbH & Co.KG

An der Digitalisierung geht kein Weg vorbei

3

2021

Liebe Leserinnen und Leser,

oder wie man neudeutsch gendern würde, „Leser*innen“ bzw. „Lesende“.

In dieser Ausgabe erläutern wir die neue Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer, die insbesondere in Gemeinden mit niedrigem Gewerbesteuersatz interessant sein könnte.

Wir weisen daneben auf Änderungen bei der Besteuerung von kleinen Photovoltaikanlagen hin – für Besitzer von Anlagen auf dem eigenen Hausdach kann diese unter Umständen sogar komplett entfallen.

„Digitalisierung“ ist ein Dauerbrenner. Hier weisen wir auf Optimierungsmöglichkeiten im Rechnungswesen, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und bei der Erstellung der Einkommensteuererklärungen hin.

Auch beim Thema Elternzeit gibt es Neuerungen, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Ihr Maximilian Leucht,

Steuerberater

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Kai Schäfer
Rechtsanwalt

Ab 01.09.2021 gelten die neuen Änderungen beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (kurz BEEG).

Grundsätzlich ruht das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit. Ihre Beschäftigten in Elternzeit dürfen allerdings in dieser Zeit einer Teilzeitbeschäftigung von bislang bis zu **30 Wochenstunden**

- ✔ in **Ihrem Betrieb oder**
- ✔ mit **Ihrer Zustimmung** bei einem **anderen Arbeitgeber** nachgehen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BEEG).

Die Stundenzahl von bislang maximal 30 Stunden / Woche wurde **ab 01.09.2021 auf dann 32 Stunden / Woche erhöht.**

Bei neuen Anträgen können Beschäftigte von dieser Option Gebrauch machen und von Ihnen verlangen, 30 statt 32 Stunden / Woche in Elternteilzeit zu arbeiten. Bereits laufende Teilzeitverhältnisse müssen Sie nicht nach oben anpassen. Sie können dies aber tun – eine einvernehmliche Regelung ist immer möglich.

Wichtig:

Parallel zur Ausweitung der höchstmöglichen Stundenzahl wird der Elternzeitkorridor angepasst. Er betrifft Eltern, die den sogenannten Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

→ Hier galt bisher:
Elterngeldbezieher können vom Partnerschaftsbonus profitieren, wenn beide Elternteile parallel in Teilzeit 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Ab 01.09.2021 gilt eine neue Grenze:

✔ **Stundenkorridor neu (ab 01.09.2021):**
Der Stundenkorridor, in dem Ihre in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmer neben dem Bezug von Elterngeld arbeiten können, beträgt 24 bis 32 Stunden.
Und zwar unabhängig davon, ob Betroffene Elterngeld beziehen oder nicht.

Beschäftigte, die Elterngeld beziehen und nebenbei arbeiten, können im Schnitt eine Wochenstunde weniger oder auch zwei mehr arbeiten als bisher.

→ Das gilt natürlich immer nur für jene Beschäftigte, die auch tatsächlich Anspruch auf Elternteilzeit haben.

Eltern haben Anspruch auf Elternteilzeit, wenn

- der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.
- die betreffende Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Unternehmen arbeitet.
- die bisher vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für mindestens 2 Monate auf einen Umfang von 15 bis 32 Wochenstunden verringert werden soll.
- dem Teilzeitwunsch außerdem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Wichtig:

Der grundsätzliche Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Eltern können eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen. Eltern können ihre Elternzeit in bis zu 3 Abschnitte aufteilen. Hier spielt jeweils das Thema Elternteilzeit eine Rolle.

Auch das ist ab sofort neu:

Eltern, deren Kind 6 Wochen oder früher **vor** dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wird, erhalten einen weiteren Elterngeldmonat.

Es gilt folgende weitere gestaffelte Vergünstigung für Eltern:

Wird das Kind 8 Wochen zu früh geboren, haben Eltern Anspruch auf 2 zusätzliche Elterngeldmonate,

- ✔ bei 12 Wochen auf 3 Monate und
- ✔ bei 16 Wochen auf 4 Monate.

Nachweise werden vereinfacht:

Der Nachweis über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im Anschluss an einen Elterngeldbezug entfällt.

Bezug des Elterngeldes wird verlängert:

Gestaffelt bis zu einer Höchstdauer von maximal 16 Monaten erhalten Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin zur Welt kommt, Elterngeld. Damit sollen die mit einer Frühgeburt verbundenen Mehrbelastungen aufgefangen werden.

Anspruch auf Elterngeld haben nur noch Eltern, deren gemeinsames Einkommen nicht mehr als 300.000 Euro beträgt (bislang 500.000 Euro).

Für Alleinerziehende beträgt die Grenze weiterhin 250.000 Euro.

Barbara Huber
Master of Arts

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Der Anteil der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung nimmt immer weiter zu. So lag dieser 2020 in Deutschland bereits über 45 %. Oft kommt der Strom von großen Unternehmen.

Aber auch immer mehr private Hausbesitzer entscheiden sich für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Wohnhauses. Oft liegt der Fokus dabei auf der Umwelt oder der Kostenersparnis durch den selbst verbrauchten Strom.

Doch gilt es bei solchen Investitionen auch, die steuerlichen Konsequenzen zu bedenken:

Einkommensteuer

Einkommensteuerlich stellen die Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Diese werden bei

→ einem Umsatz von höchstens 600.000 Euro und einem Gewinn von höchstens 60.000 Euro pro Jahr durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Von der Einspeisevergütung sind unter anderem die Abschreibung, Versicherungen oder Wartungskosten als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Der selbst verbrauchte Strom wird als Sachentnahme und damit als Betriebseinnahme behandelt. Diese kann vereinfacht mit dem Strompreis bewertet werden, der für den aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom bezahlt wird. Diese Entnahme unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer.

Gewerbesteuer

Prinzipiell unterliegen Photovoltaikanlagen auch der Gewerbesteuer. Jedoch fällt diese erst an, wenn ein Freibetrag von 24.500 Euro überschritten wurde.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Photovoltaikanlage von einer Kapitalgesellschaft betrieben wird.

Umsatzsteuer

Jede Photovoltaikanlage, über die Strom in das Stromnetz eingespeist wird, unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer.

✔ Kleinere Photovoltaikanlagen können dabei von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Beträgt der Gesamtumsatz im Vorjahr weniger als 22.000 Euro und im laufenden Jahr weniger als 50.000 Euro, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug kann auch die Vorsteuer (z. B. aus dem Kauf der Module oder aus Wartungsrechnungen) nicht vom Finanzamt erstattet werden.

✔ Alternativ kann der Betreiber der Photovoltaikanlage auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten, um die Vorsteuer abziehen zu können. Hierfür ist eine formlose Erklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich. Der Betreiber kann zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sein. Der Verzicht bindet den Betreiber für mindestens fünf Kalenderjahre, erst danach kann wieder die Regelung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden.

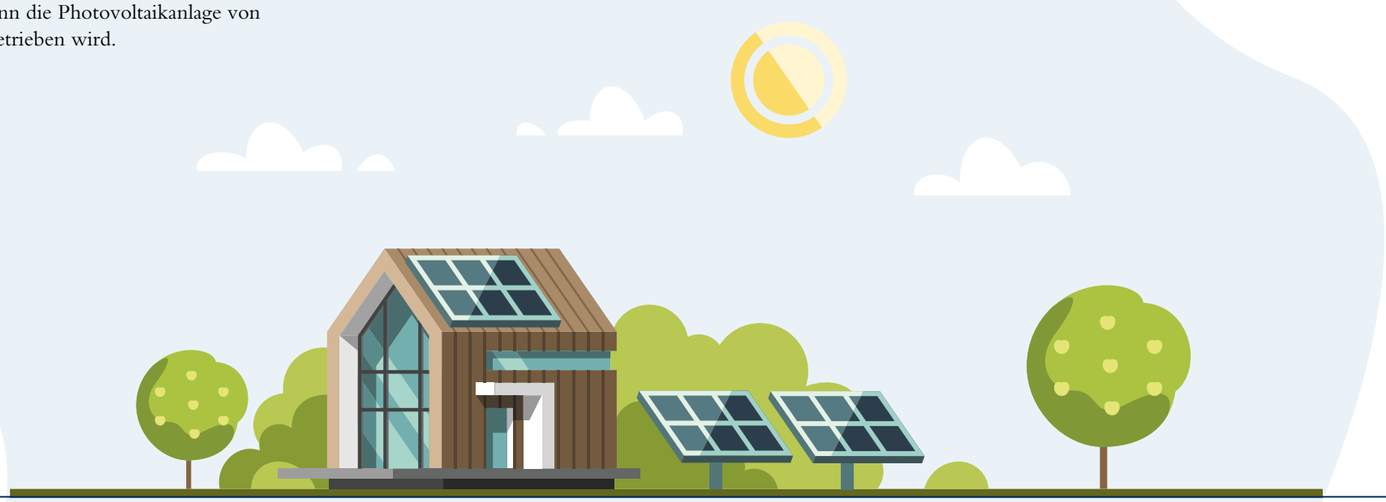

Photovoltaikanlagen „Liebhabereiwahlrecht“

Mit BMF-Schreiben vom 02.06.2021 hat die Finanzverwaltung eine Erleichterung für kleine Photovoltaikanlagen geschaffen.
Diese Erleichterung gilt jedoch nur für die Einkommen- und Gewerbesteuer, nicht für die Umsatzsteuer.

Voraussetzungen:

- Photovoltaikanlage mit Leistung bis höchstens 10 kW
  → Zur Prüfung der Grenze sind **alle Anlagen** der steuerpflichtigen Person zusammenzurechnen.
- Erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.12.2003 **oder** vor mehr als 20 Jahren (sogenannte ausgeförderte Anlage)
- Ausschließliche Nutzung des Stroms zu eigenen Wohnzwecken oder zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz
  ✗ Die Nutzung des Stroms zu eigenbetrieblichen Zwecken oder zu Vermietungszwecken stellt eine schädliche Verwendung dar.
  ✗ Die Verwendung zum Laden eines betrieblichen E-Autos ist ebenfalls schädlich.
- Sonstige Nutzung des Grundstücks unerheblich
  ✔ Auch Anlagen, die im Eigentum eines Mieters und nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, sind begünstigt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht:

- **Fehlende Gewinnerzielungsabsicht:**
  Einkünfte unterliegen nicht der Einkommensteuer, jedoch kann auch ein in den ersten Jahren eventuell entstehender Verlust steuerlich nicht geltend gemacht werden. Mit der Einkommensteuererklärung ist keine Anlage EÜR mehr abzugeben.
- **Gewinnerzielungsabsicht:**
  Der Betrieb der Photovoltaikanlage unterliegt wie bisher mit dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben der Einkommensteuer.

Wollen Steuerpflichtige von der Erleichterung Gebrauch machen, ist ein schriftlicher Antrag beim örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieser gilt dann für alle Folgejahre, eine spätere „Rückoption“ ist nicht vorgesehen.

ACHTUNG:
Wird der Antrag auf fehlende Gewinnerzielungsabsicht für bereits bestehende Photovoltaikanlagen gestellt, wird das Finanzamt auch Gewinne oder Verluste aus bereits abgelaufenen Kalenderjahren nicht mehr anerkennen, sofern diese Veranlagungszeiträume verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z. B. aufgrund von Einsprüchen, Vorläufigkeit oder Vorbehalt der Nachprüfung).
So kann es unter Umständen zu Steuernachzahlungen für die vergangenen Jahre kommen.

Fallen die Voraussetzungen für die Erleichterung weg (z. B. durch Ausbau der Photovoltaikanlage auf mehr als 10 kW oder durch Vermietung der Immobilie), ist eine schriftliche Mitteilung an das Finanzamt abzugeben.

Hinweis:
Die neu eingeführte Erleichterung gilt auch für vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ralph Kammermeier
Steuerberater

Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz –

Steuerbelastungsvergleich GmbH / GmbH & Co. KG

Zum 01.01.2022 wird das neue KöMoG (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts) wirksam. Aufgrund dieser Neuerung können Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) sowie Partnergesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren.

→ Bisher sind diese Gesellschaftsformen im Rahmen der Einkommensbesteuerung nicht direkt besteuert worden, sondern die dahinterstehenden Gesellschafter im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensbesteuerung.
Die Personengesellschaften waren also transparent.

→ Jetzt können diese Gesellschaften die Besteuerungsmöglichkeiten einer GmbH anwenden und sich freiwillig der Körperschaftsteuer unterwerfen. Die Besteuerung beim Gesellschafter erfolgt dann erst bei einer Ausschüttung.

Die Option kann erstmals für das Jahr 2022 durchgeführt werden. Hierzu muss allerdings ein Antrag bis zum 30.11.2021 gestellt werden, sofern ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr vorliegt.

In der Praxis werden wir regelmäßig mit der Frage konfrontiert, ob denn die GmbH überhaupt noch die „richtige" Gesellschaftsform sei, nachdem man immer wieder hört, dass die GmbH & Co. KG steuerlich viel besser sein soll. Wenn man zu diesem Thema etwas recherchiert, findet man auch sehr schnell Aussagen und Rechnungsbeispiele, dass die GmbH & Co. KG in der Gesamtsteuerbelastung günstiger ist als die GmbH.

„Warum sollte man dann freiwillig zur Körperschaftsteuer optieren?"

Diese Frage lässt sich einfach damit begründen, dass fast alle Berechnungen zu dieser Fragestellung von einer Vollausschüttung an die Gesellschafter ausgehen.

In diesem Fall ist die Besteuerung der Personengesellschaft tatsächlich etwas günstiger als die Kapitalgesellschaft. Wenn aber, wie in vielen mittelständischen Kapitalgesellschaften üblich, ein wesentlicher Teil des Jahresüberschusses im Unternehmen verbleibt und reinvestiert wird, stellt sich die Sachlage etwas anders dar.

Aus diesem Grund möchten wir an einem einfachen Berechnungsbeispiel darstellen, dass die Besteuerungsform der GmbH durchaus Vorteile gegenüber der Personengesellschaft aufweist und in vielen mittelständischen Betrieben weiterhin die bessere Wahl sein kann.

Bei einem angenommenen Gewerbesteuerhebesatz von 380 % und einem Einkommensteuersatz von 42 % beträgt der Thesaurierungsvorteil in der GmbH ca. 16 % (44,65 – 28,83).

Vergleich Steuerbelastung Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft

1. Besteuerung Personengesellschaft (GbR, KG, GmbH & Co.KG)	
Gewinn vor Steuern	**100,00**
Gewerbesteuer ca. 13 % (bei Hebesatz 380 %)	13,00
Einkommensteuer 42 % Anrechnung Gewerbesteuer	30,00
Solidaritätszuschlag 5,5 % der Einkommensteuer	1,65
Gewinn nach Steuern	**55,35**
Steuerbelastung gesamt	**44,65**

2. Besteuerung GmbH	
Thesaurierung	
Gewinn vor Steuern	**100,00**
Gewerbesteuer ca. 13 % (bei Hebesatz 380 %)	13,00
Körperschaftsteuer 15 %	15,00
Solidaritätszuschlag 5,5 % der Körperschaftsteuer	0,83
Gewinn nach Steuern	**71,18**
Steuerbelastung bei Thesaurierung	**28,83**

Anteile im Privatvermögen	
Vollausschüttung bei Abgeltungssteuer Ausschüttung brutto	**71,18**
Abgeltungssteuer 25 %	17,79
Solidaritätszuschlag 5,5 % der Abgeltungssteuer	0,98
Ausschüttung nach Steuer	**52,40**
Steuerbelastung gesamt	**47,60**

Anteile im Betriebsvermögen	
Vollausschüttung bei Teileinkünfteverfahren Ausschüttung brutto	**71,18**
Davon steuerpflichtig 60 % (Teileinkünfteverfahren)	42,71
Einkommensteuer 42 %	17,94
Solidaritätszuschlag 5,5 % der Einkommensteuer	0,99
Ausschüttung nach Steuer	**52,25**
Steuerbelastung gesamt	**47,75**

Eventuelle zusätzliche Kirchensteuer wurde aus Vereinfachungsgründen nicht mitgerechnet.

Fazit:

Sofern Gewinne **thesauriert** werden, ist im **ersten Schritt die Besteuerung der GmbH niedriger** als die **GmbH & Co. KG**. Es stehen also mehr Mittel für Refinanzierungen zur Verfügung.

Welche Gesellschaftsform die bessere für das jeweilige Unternehmen ist, muss allerdings im Einzelfall sehr genau betrachtet werden, da hier mehrere Kriterien berücksichtigt werden müssen.

Eine Option von Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsteuer sollte aber in jedem Fall gründlich geprüft werden, da dadurch eventuell Folgen eintreten könnten, die nicht immer erwünscht sind, bzw. ein Aufwand erforderlich ist, der in keinem Verhältnis zur kurzfristigen Steuerersparnis steht.

→ In manchen Fällen könnte eine Umwandlung in eine GmbH tatsächlich der passendere Weg sein.

Silke Speck
Steuerfachangestellte

An der Digitalisierung geht kein Weg vorbei

Gabriele Wöllmer
Steuerberaterin

Birgit Kunze
Leiterin Lohnabteilung

Bereits seit mehreren Jahren haben wir uns verstärkt dem Thema Digitalisierung in unserer Kanzlei gewidmet und dieses auch konsequent umgesetzt. Gerade in Zeiten von Corona hat sich dies als unverzichtbare Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Mandant und Steuerberater bewährt.

Dafür wurden wir auch von der **DATEV** mit dem Logo „Digitale Kanzlei“ ausgezeichnet.

Dieses Label wird jährlich an Steuerberater vergeben, die durch ihre konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandaten auffallen. Dieses Label garantiert, dass unsere Kanzlei beim Thema Digitalisierung immer up to date ist.

Wir unterstützen Sie jederzeit gerne in folgenden Rubriken:

Rechnungswesen

- Bei der Optimierung Ihres Rechnungswesens durch digitale Prozesse, sei es die Anbindung Ihrer Faktura oder Ihrer Buchhaltungssoftware über **DATEV-Schnittstellen** in die **DATEV-Buchhaltung** oder
- die Digitalisierung von Belegen mit **DATEV-Unternehmen online**,
- weiter über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Überprüfung der Kontoumsätze
- bis hin zur digitalen Auswertung.

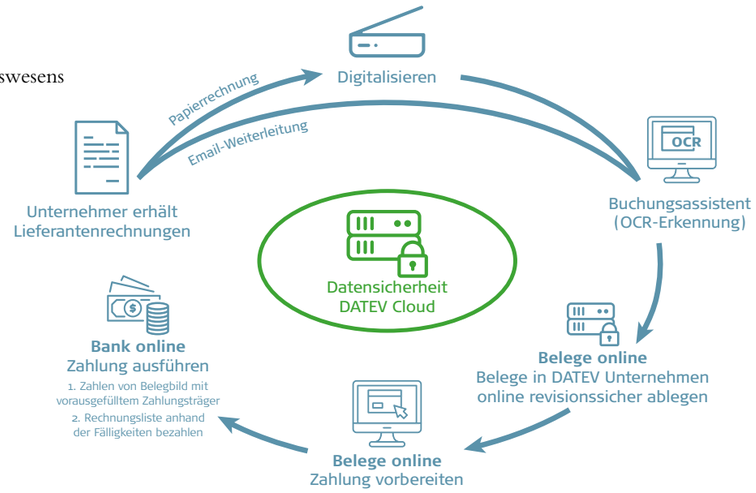

Lohn- und Gehaltsabrechnung

- Bei der reibungslosen Zusammenarbeit in der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch Lohnvorerfassung in Ihrem Betrieb,
- der digitalen Personalakte, d. h. keine Lohnunterlagen mehr per Post, Fax oder E-Mail versenden, sondern direkt online zu Ihrer Lohnsachbearbeiterin,
- bis letztendlich mit Arbeitnehmer online. Hier hat jeder Ihrer Mitarbeiter immer und überall Zugriff auf seine Lohnunterlagen, wie Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung und SV-Nachweis.

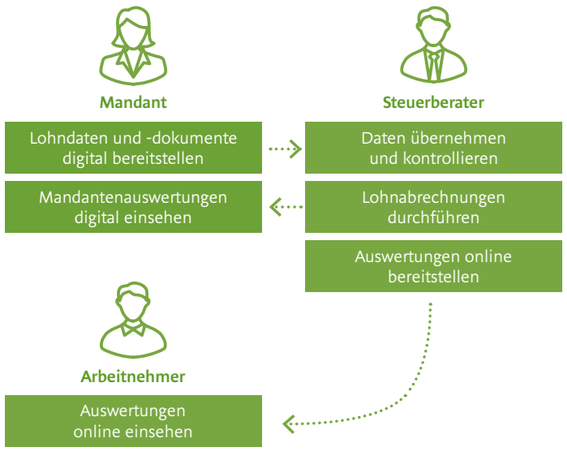

Einkommensteuererklärung

Auch im Bereich der Einkommensteuererklärung können wir Sie bei der Digitalisierung unterstützen.

✔ Sie scannen oder fotografieren mit der App, immer wenn ein steuerrelevanter Beleg bei Ihnen eingeht, diesen direkt in die **DATEV-Cloud** und haben so am Jahresende Ihre Belege bereits beim Steuerberater.

✔ Sie teilen uns einfach mit, wenn Sie keine Unterlagen mehr erwarten und wir mit der Bearbeitung der Steuererklärung beginnen können. Natürlich auch digital.

Besuchen Sie hierzu auch gerne unsere Homepage unter

www.haubner-stb.de

In der Rubrik „Kanzlei“ finden Sie einen Unterpunkt „Digitalisierung“. Hier können Sie sich näher über dieses Thema und die Möglichkeiten informieren oder sprechen Sie uns einfach an.

Planen Sie die Einführung einer neuen Software?

Informieren Sie sich vorab über den **DATEV Marktplatz**, ob eine **DATEV-Schnittstelle** vorhanden ist:
www.datev.de/marktplatz

Sie stellen uns Ihre Belege digital zur Verfügung:

✔ Dies können Sie tun durch
- Einscannen,
- Fotografieren per Handy,
- Upload aus einer Datei,
- der Weiterleitung von E-Mails,
- per drag and drop.

✔ Belege, Dokumente und Informationen werden über die zertifizierte **DATEV-Cloud** und das **DATEV-Rechenzentrum** gesichert und geschützt.

✔ Technische Voraussetzungen:
- Zum Hochladen der Belege reicht ein Handy. Die kostenlose **DATEV-App** laden Sie einfach in Ihrem App-Store herunter.
- **DATEV Meine Steuern** kann auch ohne PC genutzt werden.

Neuigkeiten

Betriebliche Altersvorsorge ab 2022

→ Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** vom 17.08.2017 bringt **ab 2022 eine Neuerung:**

✔ Arbeitgeber sind ab Januar 2022 verpflichtet, einen Zuschuss für Verträge mit einer Entgeltumwandlung in die Betriebliche Altersversorgung zu leisten.

✔ Diese Verpflichtung besteht für
- Verträge eines Pensionsfonds,
- einer Pensionskasse und einer
- Direktversicherung.

→ Der Zuschuss beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts, wenn durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Verlängerung der Corona-Sonderzahlung

Laut Beschluss der Bundesregierung wurde die Auszahlungsfrist der Corona-Sonderzahlung bis 31.03.2022 verlängert.

✗ Die Verlängerung der Frist führt jedoch **nicht** zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages von 1.500 Euro.

✔ Ebenso bleiben die bisher geltenden Voraussetzungen, wie Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, für diese Sonderleistung bestehen.

PERSÖNLICHES AUS DER KANZLEI

Wir freuen uns ...

... auch in diesem Jahr dürfen wir unsere neuen Auszubildenden begrüßen:

Louisa Malesic

Johannes Dörfler

Miray Özan

Mitarbeiter-Grillfest

Im August fand unser Mitarbeiter-Grillfest bei schönstem Sommerwetter statt. Kulinarisch wurden wir wieder mit Grillfleisch, Fisch und vielen leckeren Beilagen, die unsere Mitarbeiter zubereitet haben, verwöhnt. Bei dieser Gelegenheit wurden einige Jubilare unserer Kanzlei gefeiert!

Auch für spannende Unterhaltung war gesorgt!

Wir wünschen Allen ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Eine Inhaltsübersicht über die früheren Ausgaben unserer Kanzleizeitung „ALLES WAS RECHT IST“ finden Sie auf unserer Homepage **www.haubner-stb.de** unter Informationen/Unsere Kanzleizeitung.

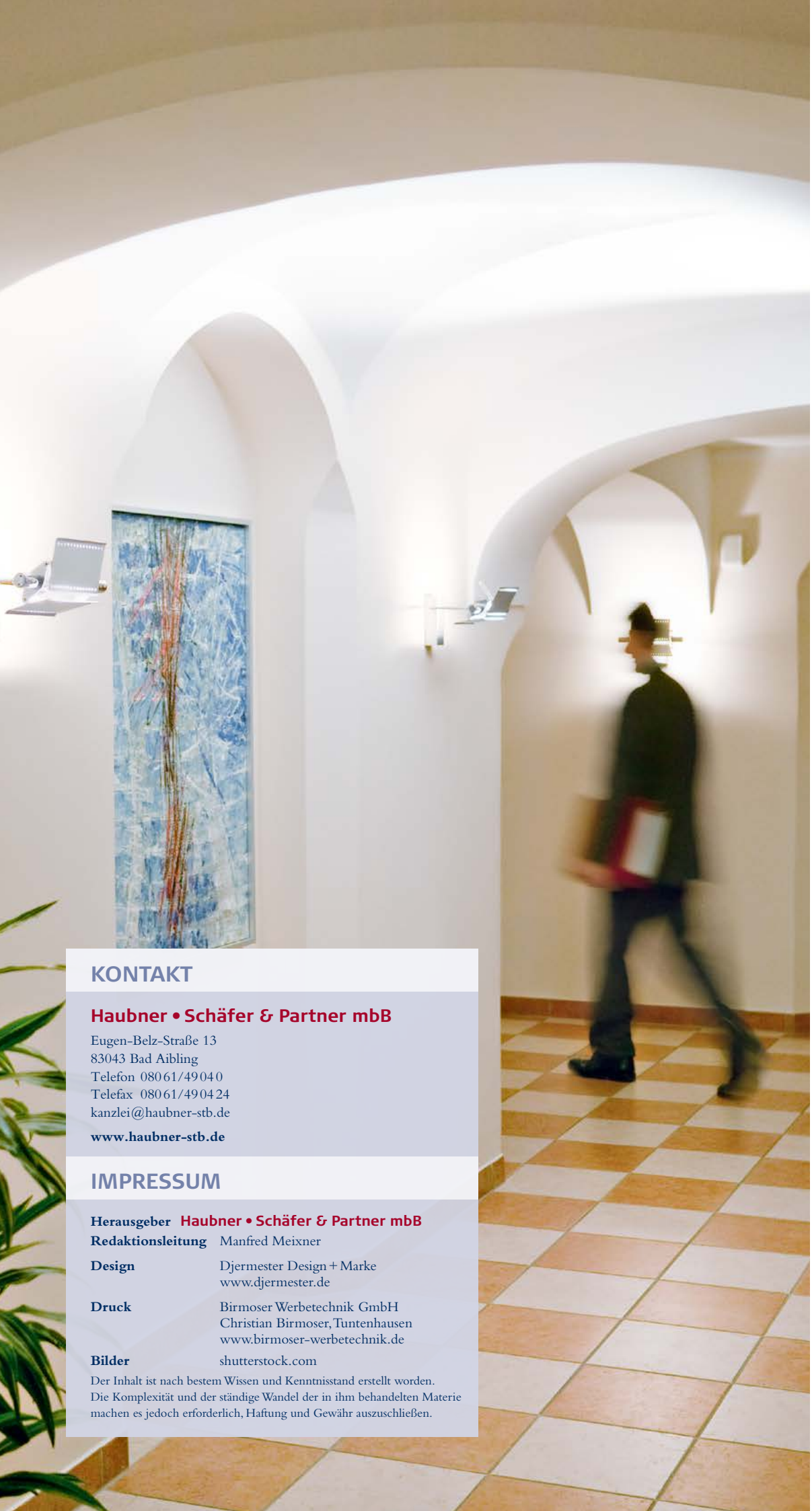

KONTAKT

Haubner • Schäfer & Partner mbB

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon 08061/49040
Telefax 08061/490424
kanzlei@haubner-stb.de

www.haubner-stb.de

IMPRESSUM

Herausgeber **Haubner • Schäfer & Partner mbB**

Redaktionsleitung Manfred Meixner

Design Djermester Design + Marke
www.djermester.de

Druck Birmoser Werbetechnik GmbH
Christian Birmoser, Tuntenhausen
www.birmoser-werbetechnik.de

Bilder shutterstock.com

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE